

## Niederschrift

über die Verhandlung der 23. Tagung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg am Sonnabend, 18. März 2017, um 10:00 Uhr im Elisabethheim Havetoft, Haupthaus, Pastor-Witt-Straße 6, 24873 Havetoft

### Tagesordnung:

Begrüßung und Andacht

1. Regularien

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Gelöbnisse, Wahl von Schriftführerinnen / Schriftführern, Grußworte, Feststellung der Tagesordnung.

2. Abnahme des Protokolls der Tagung vom 12.11.2016

3. Bericht von den Tagungen der Landessynode im November 2016 und im März 2017

4. Jugendarbeit im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

5. Beschluss über den Haushaltsplan 2017

6. Beschluss über den Haushaltsplan 2018

7. Verschiedenes

Abschluss und Schlussgebet.

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, eröffnet um 10:00 Uhr die 23. Tagung der Kirchenkreissynode und begrüßt die Synodalen und die Gäste. Er dankt dem Elisabethheim für die Gastfreundschaft und die Vorbereitungen zur Tagung.

Die Kirchenkreissynode tagt unter dem wechselnden Vorsitz des Präses Syn. Herrn Lüthke, der Vize-Präses Syn. Frau Dopatka und des Vize-Präses Syn. Herrn Siebert.

Propst Jacobs hält die Eröffnungsandacht.

### Zu Tagesordnungspunkt 1

Der Präses stellt fest, dass die Kirchenkreissynode ordnungsgemäß einberufen wurde und mit 78, später 80, anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

Ein zum ersten Mal anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode legt das Gelöbnis ab.

Zu Schriftführern werden Syn. Frau Einsiedler und Syn. Herr Schöne-Warnefeld vorgeschlagen und einvernehmlich gewählt.

Vize-Präses Syn. Frau Dopatka verliest das Grußwort des Bischofs.

OKR Lenz übermittelt die Grüße des Landeskirchenamtes.

Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Präses in Punkt 3 um einen Bericht von der zurückliegenden Landessynode im März 2017 ergänzt und im Übrigen wie oben ausgebracht einvernehmlich angenommen.

### Zu Tagesordnungspunkt 2

Der Präses Syn. Herr Lüthke stellt fest, dass Anträge auf Änderung des Protokolls der Tagung vom 12. November 2016 nicht eingegangen sind. Die Niederschrift über die Tagung wird von der Kirchenkreissynode angenommen.

- bei einigen Enthaltungen -

### Zu Tagesordnungspunkt 3

Syn. Herr Gerling berichtet von der Tagung der Landessynode im November 2016, in deren Mittelpunkt der Haushalt 2017 und der Bericht des Landesbischofs gestanden haben. Er nennt im Weiteren die Eckdaten des Haushalts und geht kurz auf einige Schwerpunkte im Bericht des Landesbischofs ein.

Syn. Frau Andresen berichtet anschließend von der Tagung der Landessynode vom 2. bis 4. März 2017, auf der kirchengesetzliche Regelungen zur Anpassung des Mitarbeitervertretungsrechtes an EKD-Bestimmungen, eine Vereinheitlichung des Kirchenmusikgesetzes, das Landessynodenbildungsgesetz sowie weitere rechtliche Änderungen beschlossen wurden. Um dem anhaltenden Mitgliederverlust entgegen zu wirken, sei als neues Werk "Kirche im Dialog" gegründet worden. Breiten Raum habe auch die Erklärung der Landessynode "gerechter Frieden" zum bevorstehenden G-20-Gipfel im Juni 2017 eingenommen und schließlich sei ein aktueller Bericht der Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle entgegengenommen worden.

Pröpstin Rahlf bittet, das "Positionspapier zum Thema gerechter Frieden" der Landessynode mit dem Protokoll der heutigen Tagung den Mitgliedern der Kirchenkreissynode zur Kenntnis zu geben. Der Präses sagt eine entsprechende Veranlassung zu.

### Zu Tagesordnungspunkt 4

Syn. Herr Gutzmann nimmt Bezug auf die zurückliegende Themen-Synode zur Jugendarbeit und teilt mit, auf der Grundlage dieser Beratungen sei die heute vorliegende EntschlieÙung zur Jugendarbeit im Kirchenkreis erarbeitet worden. Er geht sodann auf die Grundsätze, Ziele und Aspekte des Papiers für die künftige Jugendarbeit ein und nennt folgende Punkte:

- Eine begleitete Selbstbestimmung zur Stärkung der Eigenverantwortung.
- Der Erhalt eines tragfähigen Rahmens durch Hauptamtlichkeit und angemessene Sachausstattung.
- Die Anerkennung der Kinder- und Jugendarbeit als inklusiver Teil der Gemeindegarbeit.
- Das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendarbeit mit der Konfirmandenarbeit, die ebenfalls nach den Grundsätzen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit geschieht.
- Zusammenarbeit mit der Schule durch Einbringen kirchlicher Angebote und unter Wahrnehmung der schulischen Realität.
- Selbstbestimmung und Entfaltung in der Spiritualität mit dem Gottesdienst als Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Gemeinde.
- Verankerung der Partizipation in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit angemessenen Formen der Vertretung und Mitwirkung, auch in der Kirchenkreissynode selbst.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich zahlreiche Snodale. Auf Nachfrage von Syn. Frau Lorenzen erklärt Syn. Herr Gutzmann, dass mit einer Beschlussfassung über die EntschlieÙung nicht beabsichtigt sei, verbindliche Vorgaben für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu geben, wohl aber soll die Diskussion auch in den Kirchengemeinden angeregt werden.

Auf weitere Nachfragen legen Syn. Herr Gutzmann und Syn. Herr Tolkmitt dar, dass bereits in die Kinderarbeit emanzipatorische und mitbestimmende Ansätze eingebracht werden könnten. Sie erklären auf weitere Nachfragen, dass die Rolle der Eltern hier nicht weiter ausgearbeitet wurde, weil dieser Aspekt nicht Gegenstand der zurückliegenden synodalen Beratung gewesen ist, eine Zusammenarbeit mit den Eltern finde aber statt. Weiter erklärt Syn. Herr Gutzmann, dass die geforderte Hauptamtlichkeit gegenwärtig nicht einen Stellenausbau bedeuten soll, wohl aber, dass die geltenden Standards nicht gesenkt werden dürfen.

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, ist der Auffassung, dass einer Beteiligung von Jugendlichen an der Synodenarbeit sowie einer für Jugendliche attraktiven Gestaltung der Synodentagungen schon durch die Geschäftsordnung und den Auftrag der Synode enge Grenzen gesetzt sind. Hier dürften nicht Erwartungen geweckt werden, denen man am Ende nicht nachkommen könne. Syn. Herr Hanf betont, dass zwar eine Beteiligung durch Jugenddelegierte möglich und auch vorgesehen ist (*Anmerkung: § 1 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz*), nicht aber jede Tagung speziell für Jugendliche interessant gestaltet werden könne.

Zu diesem Punkt entwickelt sich eine längere Diskussion.

Zu der Vorlage werden einige Änderungsanträge von zumeist redaktionellem Charakter gestellt, denen bei wenigen Enthaltungen zugestimmt wird.

Dem Antrag von Syn. Herrn Hanf, den letzten Satz der Vorlage,

*"Die Tagungen der Kirchenkreissynode sollen so gestaltet sein, dass sie auch für Jugendliche attraktiv sind"*

zu streichen, wird bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Die Kirchenkreissynode stimmt abschließend der geänderten Beschlussvorlage mit den Grundsätzen, Zielen und Aspekten der Evangelischen Jugendarbeit wie in Anlage 1 zu dieser Niederschrift ausgebracht zu.

- bei einer Enthaltung -

### **Zu Tagesordnungspunkt 5**

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, weist mit Blick auf die Beratung über einen Zwei-Jahres-Haushalt auf den Zusammenhang zwischen den Tagesordnungspunkten 5 und 6 hin und kündigt an, dass es nach der Einbringung beider Haushaltsentwürfe zunächst darum gehen wird, ob überhaupt ein Doppelhaushalt beschlossen werden soll.

Pröpstin Lenz-Aude bringt die Haushaltsentwürfe 2017 und 2018 des Kirchenkreises ein und weist dabei auf die Bedeutung des Haushalts hin, mit dem es erst gelingt, kirchenpolitische Entscheidungen auch umzusetzen. Insoweit sei den Haushaltsberatungen und insbesondere der damit verbundenen Einflussnahme der Kirchenkreissynode eine bisweilen unterschätzte hohe Bedeutung beizumessen.

Sie erläutert sodann die Gründe für den Vorschlag des Kirchenkreises, der Kirchenkreissynode für die Jahre 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt entsprechend der kirchengesetzlichen Möglichkeit vorzuschlagen. Zum einen sei erst Anfang 2018 mit der Neubildung der Kirchenkreissynode zu rechnen, die dann zunächst den Auftrag habe, die Gremien neu zu wählen und zum anderen könne man nach allen Prognosen davon ausgehen, dass die Kirchensteuerschätzungen auch für das Jahr 2018 verlässlich seien. Zudem sei nach gegenwärtigem Stand nicht mit besonderen zusätzlichen Ausgaben für das Jahr 2018 zu rechnen. Der Kirchenkreisrat lege daher für das laufende Haushaltsjahr 2017 einen Haushalt in üblicher Form vor und schlage zugleich vor, die Finanzverteilung für 2018 auf der Basis der prognostizierten Einnahmen festzulegen, also die Anteile von Gemeinschaftsaufgaben, Kirchengemeinden und Kirchenkreis zu bestimmen. Zugleich werde vorgeschlagen, dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die

Zuweisungen des Jahres 2018 an die Kirchengemeinden im Einzelnen nach der noch offenen Feststellung der Anzahl der Gemeindeglieder zu überlassen sowie auch die Beschlussfassung über die einzelnen Sachbücher des Kirchenkreishaushaltes 2018. So wie die Möglichkeit, einen Zwei-Jahres-Haushalt zu beschließen, so sei auch eine solche Vollmacht für den Finanzausschuss nach dem Haushaltsführungsgesetz der Landeskirche rechtlich möglich.

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, regt an, zunächst über die Frage abzustimmen, ob für die Jahre 2017 und 2018 ein Doppelhaushalt beschlossen werden soll. Er bittet den Finanzausschuss um Stellungnahme zu diesem Punkt.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Syn. Herr Nolte, teilt mit, dass sich der Finanzausschuss dem Vorschlag des Kirchenkreisrates uneingeschränkt angeschlossen habe und die Begründung - wie von Pröpstin Lenz-Aude vorgetragen - mittrage. Der Finanzausschuss empfehle der Kirchenkreissynode, einem Zwei-Jahres-Haushalt 2017/2018 zuzustimmen.

Die Kirchenkreissynode beschließt, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 über einen Doppelhaushalt zu beraten und zu beschließen.

- bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen -

Pröpstin Lenz-Aude geht sodann auf den Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 ein und weist darauf hin, dass - wie auch für das Jahr 2018 - von kaum noch erhöhten Kirchensteuerzuweisungen ausgegangen werden könne. Der Aufwuchs sei vielmehr weitgehend darauf zurückzuführen, dass die Landeskirche die Vorwegabzüge für Versorgung durch Entnahmen von Erträgen aus der Stiftung Altersversorgung mindern könne, was zu einer höheren Verteilmasse für die Kirchenkreise führe.

Dem stünden höhere Umlagen für den Pfarrdienst gegenüber. Auch werde die Investitionsrückstellung angehoben und dennoch sei es gelungen, Kirchengemeinden und Kirchenkreis an den erwarteten Mehrzuweisungen zu beteiligen.

Pröpstin Lenz-Aude weist sodann auf Planstellenveränderungen in der Kirchenkreisverwaltung hin, die im Zusammenhang mit einer Neuorganisation der Kirchenkreisverwaltung nach Eintritt des Verwaltungsleiters in den Ruhestand stünden, die aber per Saldo keine Stellenerhöhung darstellten.

Veranschlagt sei zudem eine Verpflichtungsermächtigung für eine Beteiligung des Kirchenkreises an den Kosten der Sanierung des Schleswiger St. Petri Domes im Umfang von 950.000 Euro. Die Kirchengemeinde Schleswig beteilige sich darüber hinaus mit 50.000 Euro aus eigenen Mitteln. Eine solche Beteiligung des Kirchenkreises sei nach dem hohen Engagement des Bundes, des Landes und der Stadt Schleswig geboten, zumal dem Dom unzweifelhaft eine übergemeindliche Bedeutung im Kirchenkreis zuzumessen sei. Auf Beschluss des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode sei daher vorgesehen, diese Mittel den gemeinsamen Rücklagen von Kirchengemeinden und Kirchenkreis zu entnehmen.

Pröpstin Lenz-Aude weist ferner auf den Haushaltsvermerk Nr. 1.8 des Haushaltsbeschlusses 2017 hin, der den Kirchenkreisrat bevollmächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses notwendige Stellen einzurichten. Dies sei insbesondere mit Blick auf die in Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises stehenden Mitarbeitenden der Kindertagesstätten notwendig, um den aktuellen Bedarfen und den Anforderungen der Kommunen in diesem Bereich zeitnah nachkommen zu können.

Pröpstin Lenz-Aude geht sodann auf den Haushalt 2018 ein und stellt nochmals fest, dass dieser mit dem Sachbuch 00 lediglich die Finanzverteilung auf der Basis der gegenwärtigen Kirchensteuerschätzung festlegt. Dabei sei trotz der Einplanung von Mehr-

aufwendungen für die Gemeinschaftsaufgaben, einschließlich einer weiteren Erhöhung der Rückstellungen für Investitionen um nochmals 100.000 Euro, wiederum eine erhöhte Zuweisung für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis vorgesehen.

Pröpstin Lenz-Aude bittet abschließend die Kirchenkreissynode um Zustimmung zum Haushaltsentwurf des Kirchenkreisrates.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Syn. Herr Nolte, stellt fest, der Finanzausschuss habe den Haushaltsentwurf des Kirchenkreisrates ausführlich beraten. Besonders erfreulich sei, dass für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wiederum eine leichte Erhöhung der Verteilmasse eingeplant werden könne, jedoch sei auf die Ausführungen von Pröpstin Lenz-Aude zu verweisen, nämlich dass dies kaum noch auf weiter steigende Kirchensteuerzuweisungen zurückzuführen ist. Syn. Herr Nolte betont, dass trotz steigender Mittel für die Gemeinschaftsaufgaben und einer Anhebung der Investitionsrückstellungen die Anteile von Kirchengemeinden und Kirchenkreis in beiden Haushaltsjahren noch erhöht werden können.

Der Finanzausschuss habe die Beteiligung des Kirchenkreises an der Domsanierung begrüßt und dabei bewusst entschieden, der Kirchenkreissynode vorzuschlagen, die erforderlichen Mittel aus gemeinsamen Rücklagen bereitzustellen, weil der St. Petri Dom eine zentrale Bedeutung für den gesamten Kirchenkreis hat. Auch habe sich der Kirchenkreis in der Vergangenheit nicht nennenswert an der Unterhaltung des Domes finanziell beteiligt. Für 2017 werde ein Anteil von 110.000 Euro kassenwirksam. Mit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung binde sich der Kirchenkreis, in den folgenden Jahren die verbleibenden Mittel einzubringen.

Für die Investitionsvorhaben im Kirchenkreis selbst werde wegen der Neubildung der Kirchengemeinderäte vorgeschlagen, das Verfahren nach den neuen Richtlinien bis Ende 2018 vorerst auszusetzen. Über unabweisbar notwendige Maßnahmen soll vorübergehend der Finanzausschuss entscheiden. Ab 2019 werde dann der Kirchenkreissynode eine Gesamtliste aller heran stehenden Baumaßnahmen mit den innerhalb der Kirchenregionen abgestimmten Prioritäten vorgelegt.

Syn. Herr Nolte fährt fort, für das Haushaltsjahr 2018 soll heute lediglich die Finanzverteilung beschlossen werden. Damit würden insbesondere die Anteile von Kirchengemeinden und Kirchenkreis festgelegt werden, während die Beschlussfassung über die einzelnen Sachbücher des Haushalts sowie über die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden dem gegenwärtigen Finanzausschuss überlassen bleibe, der noch bis zur Neubildung der Kirchenkreissynode Anfang 2018 sein Amt ausübe. Damit könne sich die neue Kirchenkreissynode dann zunächst ihrer Konstituierung widmen

Syn. Herr Nolte schließt mit der Feststellung, dass der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode die Annahme des vom Kirchenkreisrat vorgelegten Haushalts für die Jahre 2017 und 2018 empfiehlt.

Der Präses ruft die Sachbücher des Haushalts 2017 zur Beratung auf, beginnend mit dem Sachbuch 00 - Gemeinsame Einnahmen und Zuweisungen, Finanzverteilung.

- Dem Sachbuch wird bei einer Enthaltung zugestimmt. -

Sachbuch 10 - Kirchenkreis -

- Das Sachbuch wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. -

Sachbuch 20 - Pfarrdienst -

Pröpstin Lenz-Aude erläutert auf Nachfrage von Syn. Frau Vollert die veranschlagten Ausgaben für die Pfarrkonvente.

- Das Sachbuch wird einstimmig angenommen. -

### Sachbuch 21 - Kindertagesstättenwerk -

Der Leiter des Kindertagesstättenwerkes, Syn. Herr Nielsen, gibt einen Überblick über die Einrichtungen des Kindertagesstättenwerkes und seine Angebote sowie über die Zahl der Mitarbeitenden. Er führt aus, dass die Zahl der zu betreuenden Kinder insbesondere im Krippenbereich ständig wächst. Zwar wolle das Kita-Werk dem wachsenden Bedarf nachkommen, jedoch könne dies nicht damit einhergehen, dass der finanzielle kirchliche Eigenanteil, der vielfach prozentual an das Haushaltsvolumen gekoppelt ist, entsprechend mit ansteigt. Die Verhandlungen mit den Kommunen dazu seien zwar hier und da schwierig, jedoch sei es gelungen, den Eigenanteil von zuvor durchschnittlich 6,8% auf derzeit durchschnittlich rund 3,5% zu senken, wobei die Bemühungen weiter gingen. Das Kita-Werk selbst müsse dem prosperierenden Ausbau der Kindertagesstätten mit seinen professionellen Strukturen folgen. Dafür sei eine Organisationsberatung durch ein erfahrenes Unternehmen vorgesehen.

Syn. Herr Nielsen erläutert sodann Positionen des Sachbuches 21 und weist insbesondere auf die Übersicht zu den kirchlichen Eigenanteilen aller Einrichtungen hin.

Er hebt abschließend die Bedeutung der Kindertagesstätten als ein lebendiger Teil der Gemeindegemeinschaft hervor und fordert dazu auf, sich diesem Arbeitsbereich engagiert zuzuwenden.

- Das Sachbuch wird bei einer Enthaltung angenommen -

### Anhang 5 - Übersicht zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten und Anhang 6 - Stellenplan der Kindertagesstätten des Kindertagesstättenwerkes

- Die Anhänge 5 und 6 werden einstimmig angenommen -

### Sachbuch 22 - Kirchenkreisverwaltung -

Syn. Frau Andresen fragt nach dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen im Stellenplan.

Der Verwaltungsleiter, Herr Krause, erläutert, dass der Kirchenkreisrat eine Organisationsänderung für die Kirchenkreisverwaltung beschlossen hat. Dabei werde unter anderem eine Abteilung und die Arbeitsgebiete anders zugeordnet. Die Stellenänderungen trügen diesen Veränderungen Rechnung. Damit sei jedoch keine Stellenausweitung verbunden. Notwendigen Erhöhungen von Stellenanteilen an einer Stelle stünden Verminderungen an anderer Stelle gegenüber.

- Das Sachbuch und der Stellenplan der Kirchenkreisverwaltung werden einstimmig angenommen -

### Sachbuch 30 - Strukturhaushalt -

- Das Sachbuch wird bei einer Enthaltung angenommen. -

### Anhänge 1 - Haushaltsplan des Diakonischen Werkes und Anlage 2 Stellenplan des Diakonischen Werkes

Syn. Herr Löwenstrom und Syn. Herr Nolte erläutern den Haushaltsplan des Diakonischen Werkes im Einzelnen und gehen dabei am Beispiel einiger Arbeitsbereiche auch auf die Inhalte der vielfältigen Dienste und Angebote des Diakonischen Werkes ein. Auch heben sie das mit 117.000 Euro recht hohe Spendenaufkommen des vergangenen Jahres als Zeichen bürgerlichen Engagements hervor.

Auf Nachfrage von Syn. Herrn Gerling stellt Syn. Herr Nolte fest, dass die Arbeit des Diakonischen Werkes durch die Budgetierung des Haushalts auf einen Prozentanteil vom Kirchenkreisanteil gegenwärtig nicht beeinträchtigt wird. Allerdings müsse man auf Rücklagen zugreifen und im Falle sinkender Kirchensteuerzuweisungen seien weitergehende Konsequenzen unvermeidlich.

- Der Haushaltsplan des Diakonischen Werkes wird einstimmig angenommen. Der Stellenplan des Diakonischen Werkes wird bei einer Enthaltung angenommen.-

### Anhang 3 - Haushaltsplan des Regionalzentrums und Anhang 4 - Stellenplan des Regionalzentrums

Syn. Herr Gutzmann stellt einleitend fest, das Regionalzentrum greife Themen auf und wolle mit seiner Arbeit Glauben, Bildung und Leben miteinander verbinden. Er geht sodann auf die vielfältigen Arbeitsbereiche im Einzelnen ein und nennt besonders die Jugend- und Konfirmandenarbeit. Auch das Regionalzentrum müsse im Rahmen seiner Budgetierung auf Rücklagen zurückgreifen, insbesondere weil die Fortführung der Jugendkirche in Flensburg nach Ende der Pilotphase aus dem Haushalt des Regionalzentrums zu finanzieren ist. Neu seien die Aufgaben nach dem landeskirchlichen Klimaschutzgesetz und damit verbunden die neu eingerichtete Planstelle für Klimaschutzbeauftragung.

Auf Nachfrage von Syn. Frau Andresen erläutert Syn. Herr Gutzmann, dass nach Entfall des Projekts "Professionelle Ressourcenstärkung Kappeln - ProReKa" auch die damit verbundene Planstelle 41 entfällt, nur konnte dies nicht mehr rechtzeitig im Stellenplanentwurf dargestellt werden.

- Der Haushaltsplan des Regionalzentrums und der Stellenplan des Regionalzentrums werden einstimmig angenommen.-

### Anhang 7 - Übersicht über Vermögen und Schulden -

Die Kirchenkreissynode nimmt die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Kirchenkreises zur Kenntnis.

Der Präses stellt sodann den Haushaltsbeschluss 2017 zur Beratung und Abstimmung. Syn. Herr Kutsche hält die Regelungen des Haushaltsvermerks Nr. 1.8, mit denen der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses bevollmächtigt wird, Stellenveränderungen vorzunehmen, für nicht vereinbar mit der Verfassung. Verwaltungsleiter Herr Krause erinnert an die Ausführungen von Pröpstin Lenz-Aude und hebt hervor, dass es insbesondere um Stellenveränderungen im Bereich des Kindertagesstättenwerkes und der Diakonie geht, mit denen einem unvorhergesehenen Bedarf nachgekommen werden muss. Dabei erlaube § 7 der Haushaltsführungsverordnung genauso wie § 12 der Finanzsatzung eine Bevollmächtigung durch den Haushaltsbeschluss wie hier vorgesehen. Anders als in der früheren Nordelbischen Verfassung sei in Artikel 45 der Verfassung der Nordkirche nicht mehr vorgesehen, dass die Kirchenkreissynode neben dem Haushalt gesondert über den Stellenplan beschließt. Die Kirchenkreissynode fasst den als Anlage 2 zur Niederschrift beigefügten Haushaltsbeschluss 2017.

- Bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen -

Der Präses stellt den Haushalt 2018 zur Beratung und Abstimmung.

### Sachbuch 00

- Das Sachbuch wird bei 5 Enthaltungen angenommen. -

### Haushaltsbeschluss 2018

Die Kirchenkreissynode beschließt den als Anlage 3 zur Niederschrift beigefügten Haushaltsbeschluss 2018.

- Bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen -

**Zu Tagesordnungspunkt 7**

Syn. Frau Dopatka erinnert an die Einladung des Umweltausschusses zur Besichtigung einer Biogasanlage hin und bittet bei Interesse um Anmeldungen.

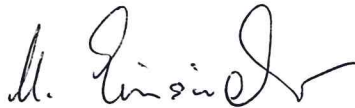
Syn. Herr Lüthke weist auf die Veranstaltungsreihe "WoAnders" hin, in der Schauspieler an ungewöhnlichen Orten aus der neuen Lutherbibel lesen. Er teilt weiter mit, dass am 29. Mai 2017 Saliba Rishmawi aus Palästina im Schleswiger Dom über das Leben eines Christen in Palästina sprechen wird.

Der Präses Syn. Herr Lüthke dankt abschließend allen Mitarbeitenden des gastgebenden Elisabethheimes, der Kirchenkreisverwaltung und allen weiteren an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung Beteiligten. Er teilt mit, dass die nächste Tagung am 11. November 2017 im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Jürgen Flensburg stattfinden wird.

Pröpstin Rahlf hält das Schlussgebet.

Ende der Tagung: 14:50 Uhr

Schleswig, den 31. März 2017

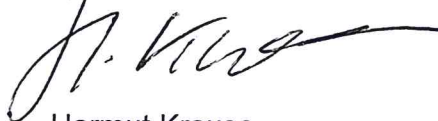


Ursula Einsiedler  
Schriftführerin



Thomas Schöne-Warnefeld  
Schriftführer

Protokoll:



Harmut Krause



Henning Lüthke  
Präses



**Erklärung der Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
zum G20-Gipfel 7./8.7.2017 in Hamburg**

**Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung**

Als Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind wir Teil der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft. Wir sind über vielfältige Beziehungen mit Menschen in aller Welt verbunden. Gemeinsam beraten wir Themen zukunftsfähiger Entwicklung und engagieren uns für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wir setzen uns für die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte weltweit ein.

Anknüpfend an die Botschaft der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan/Südkorea ist die Nordkirche gemeinsam mit „allen Menschen guten Willens“ unterwegs auf dem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Wir versuchen, „unsere Berufung als Kirche durch ein gemeinschaftliches Engagement für die äußerst wichtigen Anliegen der Gerechtigkeit und des Friedens zu erneuern und eine Welt zu heilen, in der Konflikte, Ungerechtigkeit und Schmerz herrschen.“<sup>1</sup> Das Leitbild vom gerechten Frieden ist uns eine wichtige Orientierung. Recht und Gerechtigkeit sind danach Voraussetzungen für den Frieden. Der gerechte Friede ist in folgenden Kontexten zu gestalten: Frieden in der Gemeinschaft, Frieden mit der Erde, Frieden in der Wirtschaft und Frieden zwischen den Völkern.

**Daher nehmen wir mit großer Sorge die aktuellen Entwicklungen wahr**, dass im Rahmen der politischen Kultur, aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit von Staaten, Abschottungsbestrebungen, nationalistische Tendenzen und das Vertreten partikularer Interessen in einer verstärkten Weise die internationalen Debatten prägen. Dies erschwert die Entwicklung von gemeinsam getragenen Lösungen für aktuelle globale Herausforderungen.

**„Eine vernetzte Welt gestalten“** – unter diesem Motto steht die deutsche G20-Präsidentschaft vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017. Höhepunkt wird das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs und -chefinnen am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg sein. Die Gruppe der 20 (G20) hat sich selbst zum zentralen Forum für die internationale Zusammenarbeit der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer in Finanz- und Wirtschaftsfragen erklärt. Diese Länder repräsentieren fast zwei Drittel der Weltbevölkerung, sie sind verantwortlich für mehr als vier Fünftel des weltweiten Bruttoinlandsprodukts und für drei Viertel des Welthandels.

Im Rahmen des gesetzten Schwerpunktthemas **Stabilität der Weltwirtschaft** hat die Bundesregierung die Gelegenheit, in zentralen Bereichen der globalen Wirtschafts- und Finanzpolitik Akzente für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung zu setzen. Wir ersuchen die Bundesregierung, diese Chance im Rahmen des Gipfeltreffens zu nutzen. Insbesondere unterstützen wir folgende Forderungen und Vorschläge, die auch diejenigen Länder im Blick haben, die nicht mit am Verhandlungstisch sitzen:

---

<sup>1</sup> Ökumenischer Rat der Kirchen, Eine Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, Genf 2014

- Die G20 verkörpert den Wandel, dass die Schwellenländer sich mehr Verantwortung erarbeitet haben und damit auch mehr Mitsprache auf globaler Ebene einfordern. Die Zusammenarbeit der G20 kann das System der Vereinten Nationen (UN) sinnvoll ergänzen, wenn sie dazu beiträgt die Kluft zwischen den großen Mächten bei strittigen Fragen zu verringern. Fakt bleibt, dass die ärmsten Entwicklungsländer überhaupt nicht vertreten sind. **Deshalb müssen die Bemühungen um Stärkung einer demokratisch legitimierten „Global-Governance-Architektur“ unter dem Dach der UN fortgesetzt werden.**

In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein unabhängiges internationales Gericht ahnden zu können. **Mit Sorge registrieren wir daher eine zunehmende Ablehnung des Internationalen Strafgerichtshofes durch mehrere G20-Partner.** Während die USA und Russland ihre Unterschrift unter dem Statut zurückgezogen haben, kündigte Südafrika seine Mitgliedschaft entgegen seiner eigenen Verfassung und bemüht sich seitdem um einen kollektiven Austritt der afrikanischen Staaten. Dabei kommt die Kritik am Internationalen Strafgerichtshof vor allem von denen, die ihn zu fürchten haben – nicht aber von den Opfern der Verbrechen. Für sie ist der Strafgerichtshof die einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit. **Wir fordern die Bundesregierung auf, das Thema zur Sprache zu bringen.**

- Die G20 hat die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch zu ihrem Ziel erklärt. **Im Rahmen ihrer G20 Präsidentschaft hat die Bundesregierung die Gelegenheit darauf hinzuwirken, dass die G20 Staaten sich zukünftig um die Umsetzung aller Ziele bemühen.** Zu wenig berücksichtigt sind bisher die Ziele „Armut beenden“(1), „Ungleichheit verringern“(10) und „Nachhaltige Produktions- und Konsumweisen sicherstellen“(12). Weitere aus unserer Sicht wichtige Ziele sind „Hunger beenden“(2) und „Geschlechtergerechtigkeit erreichen“(5). **Notwendig ist die Erhöhung der Mittel für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit und die Erschließung neuer Finanzierungsquellen.**
- Trotz wichtiger Initiativen der G20 für eine stärkere Stabilisierung der globalen Finanzmärkte sind deren systemische Risiken nach wie vor nicht gebannt. Ein Beispiel dafür sind wachsende Staatsschulden. Sie drohen das internationale Finanzsystem zu destabilisieren und damit den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung langfristig zu blockieren. **Wir fordern die Bundesregierung auf, die Schaffung eines fairen Verfahrens zur Lösung von Schuldenkrisen auf den Weg zu bringen,** damit die Finanzierung sozialer Grundsicherungssysteme gewährleistet bleibt.
- Gleichzeitig ist es wichtig, die eigene Finanzkraft der Länder des globalen Südens zu stärken, damit sie notwendige Investitionen zunehmend aus eigenen Mitteln finanzieren können. **Wir begrüßen daher die G20-Initiativen zur Unterbindung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.**
- Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich die Debatte um unreguliertes Wirtschaftswachstum auch in den G20-Staaten zunehmend hin zu der Erarbeitung von

Strategien für eine inklusive, menschen-, klima- und umweltverträgliche Wirtschaftsweise verschiebt. **Die Bundesregierung sollte deshalb ihre Präsidentschaft dafür nutzen, im Rahmen der G20-Staaten für die gemeinsame Erarbeitung eines sozial-ökologischen Wirtschaftsmodells zu werben.**

- Die G20-Länder verursachen insgesamt fast drei Viertel der weltweiten Treibhausgasemissionen. Die G20 muss ein Maßnahmenpaket zur umfassenden Beschleunigung von kurz-, mittel- und langfristigem Klimaschutz schnüren, das zur Einhaltung des verschärften Temperaturziels des Pariser Klima-Abkommens führt. **Die G20-Präsidentschaft sollte auf einen verstärkten Klimaschutz in G20-Ländern bis 2020 drängen und hierbei wieder ihre Vorreiterrolle einnehmen. Gleichzeitig muss die G20-Präsidentschaft die Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung und Resilienz für die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffenen Länder vorantreiben.**
- Die Verwirklichung der Menschenrechte für alle ist ein zentrales Element, um nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Aus unserer Sicht sollte sich die **Bundesregierung deshalb dafür einsetzen, dass sämtliche von der G20 ergriffenen Maßnahmen sich an den Menschenrechten ausrichten und dass die am stärksten von Hunger und Armut betroffenen Menschen im Mittelpunkt stehen.** Wir freuen uns, dass die Bundesregierung mit der zusätzlich stattfindenden Konferenz mit dem Titel „Partnerschaft mit Afrika“ einen besonderen Akzent setzt, und wir erwarten, dass die Armutsbekämpfung im Zentrum der Beratungen steht.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Beteiligung an friedlichen Aktivitäten vor und während des Gipfels in Norddeutschland. Sie unterstützt kirchliche Initiativen, die mit ihren Veranstaltungen und Aktionen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung eintreten. Aus Verbundenheit mit den ökumenischen Partnern aus den Ländern des globalen Südens fordert sie, dass auch die Perspektive der Ärmsten in den politischen Diskurs eingetragen wird.

Mit Fürbitte und Engagement werden Christinnen und Christen die Gipfelberatungen begleiten. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) wird ein Ökumenischer Gottesdienst am 8. Juli 2017 in St. Katharinen in Hamburg vorbereitet. Das Interreligiöse Forum lädt am 6. Juli zu einem Interreligiösen Friedensgebet ein, an dem Vertreterinnen und Vertreter aus acht Weltreligionen beteiligt sind. Zahlreiche kirchliche Akteure planen im Vorfeld des G20-Gipfels Veranstaltungen. Sie arbeiten eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen, um auch den Civil20-Gipfel und den alternativen „Gipfel für globale Solidarität“ am 5. und 6. Juli zu einem Erfolg zu machen. Alle Kirchengemeinden in Norddeutschland werden gebeten, am 7. Juli 2017 zu öffentlichen Friedensgebeten einzuladen.

Wir wollen Debatten über die Gestaltung einer Globalisierung, die dem Leben dient, anregen. Dies tun wir im Vertrauen auf die verwandelnde Kraft Gottes, die allen Menschen gilt: „Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“ Hesekeil 36,26 (Jahreslosung 2017)



## Anlage 1 zur Niederschrift

### Entwurf für eine Entschließung der KK-Synode SL-FL zur Jugendarbeit 8.02.17, KK-Jugendwart/in-Konferenz

Die Synode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschließt die folgenden Grundsätze Evangelischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Folgenden Evangelische Jugendarbeit genannt, als für ihren Verantwortungsbereich verbindlich und bittet alle an dieser Arbeit verantwortlichen Beteiligten, diese Grundsätze auch für ihren Bereich anzuwenden.

### Grundsätze und Ziele Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit

**Evangelische Jugend ist Teil der Gemeinde Jesu Christi.**

**Evangelische Jugendarbeit als Dienst dieser Gemeinde lädt junge Menschen dazu ein, Gemeinde mit zu gestalten, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass andere die gleiche Erfahrung machen können.**

Evangelische Jugendarbeit hat das Ziel, junge Menschen in ihrer religiösen Entwicklung sowie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung insgesamt zu begleiten, zu fördern und zu bilden.

Sie nimmt die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen wahr und gestaltet mit ihnen gemeinsam christliche Gemeinschaft.

Evangelische Jugendarbeit ist im Rahmen des o.g. Ziels dem Grundsatz verpflichtet, dass sie Jugendlichen eine begleitete **Selbstbestimmung** zur Ein- und Ausübung von **Eigenverantwortlichkeit** und **Selbstwirksamkeit** bietet. (vgl. SGB VIII, § 11)  
Wo es sich anbietet, arbeitet sie nach dem Prinzip "**Jugend mit Jugend**".

Das gilt sowohl für das spirituelle wie auch das gemeinschaftliche Leben in der Evangelischen Jugend.

Evangelische Jugendarbeit benötigt einen **tragfähigen Rahmen**:

Sie findet in der Regel als ein *kontinuierliches Angebot* statt, das durch projektorientierte Angebote sowie bedarfsorientierte Programme ergänzt wird.

Evangelische Jugendarbeit benötigt eine angemessene Ausstattung:

*Hauptamtlichkeit* ist ausreichend und lokal so zu gewährleisten, dass sie den Anforderungen gerecht werden kann.

Eine *angemessene Sachausstattung* beinhaltet nicht nur Material, sondern *Räume*, sowohl in materieller wie auch ideeller Gestalt als Entfaltungsräume.

Kinder- und Jugendarbeit ist partizipatorisch und selbstbestimmt zu gestalten. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, Kirchengemeinde selbstbestimmt mitzugestalten. Dieser **inklusive Ansatz** beinhaltet, dass die verschiedenen Arbeitsbereiche von Kinder- und Jugendarbeit (KiTa, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmand\*innenarbeit) auf ihrer jeweils örtlichen Ebene, einen fachlichen Austausch über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise einschließlich konkreter Umsetzung pflegen,  
Weiter beinhaltet der inklusive Ansatz, dass alle örtlich Beteiligten sich der Aufgabe, "ihre Kirche" zu bauen als einer gemeinsamen bewusst sind und danach handeln.

## **Zu einzelnen Aspekten von Jugendarbeit**

### **Jugendarbeit und Konfirmand\*innenarbeit**

Die Akteur\*innen der Konfirmand\*innenarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten aufeinander bezogen.

Auch in der Konfirmand\*innenarbeit soll der Grundsatz von Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Selbstwirksamkeit gelten.

Bereits erprobte Arbeitsweisen helfen hierzu:

Konfirmand\*innenarbeit wird nicht als allein pastorale, sondern als gemeinschaftliche Aufgabe von Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen praktiziert werden.

Hilfreich ist dabei eine Zusammenarbeit über Bezirks-/Gemeindegrenzen hinaus, die auch eine Zuordnung nach Neigung und Eignung zulässt.

Die bestehenden Modelle sollen auf ihre diesbezügliche Eignung hin überprüft werden.

### **Jugendarbeit und Schule**

Diese Zusammenarbeit geschieht auf zweierlei Weise:

Kirche bringt ihre Angebote in die Schule ein (u.a. Gottesdienste und Seelsorge).

Kirche lässt sich auf das System Schule ein, ist im Schulalltag präsent, nimmt die dortige Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen als deren Realität (und nicht als Hinderungsgrund für kirchliche Angebote) wahr und geht mit entsprechenden Angeboten darauf ein.

Notwendig für eine Zusammenarbeit mit Schule ist eine Verständigung der kirchlich Beteiligten untereinander über die eigenen Ziele und die Grenzen dieser Arbeit.

### **Jugendarbeit und Spiritualität**

Auch dieser Bereich braucht Selbstbestimmung sowie Raum zur Erfahrung und Entfaltung. Der Gottesdienst ist eine Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Gemeinde.

### **Jugendarbeit und Partizipation**

Die Kirchenkreissynode begrüßt das Projekt des Jugendwerkes, eine Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation in der praktischen Jugendarbeit anzustoßen, um gezielt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen letztlich noch stärker in die praktische Jugendarbeit auf allen Ebenen aufzunehmen.

Ein weiteres Ziel ist es, eine kinder- und jugendgemäße Form der Vertretung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Beratungs- und Entscheidungswegen zu finden und einzurichten.

Das betrifft auch die Kirchenkreissynode selbst:

Die Kirchenkreissynode will auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen an der synodalen Arbeit achten.

## Anlage 2 zur Niederschrift

### **Haushaltsbeschluss 2017**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg fasst gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2017:

#### **I.1 Haushaltsjahr 2017**

Das Haushaltsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

#### **I.2 Finanzverteilung im Haushaltsjahr 2017**

Die Finanzverteilmasse nach § 2 Absatz 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises beträgt für das Haushaltsjahr 2017	20.691.800 Euro.
Anteil der Gemeinschaftsaufgaben	11.362.800 Euro
Anteile der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises 2017	9.329.000 Euro
Anteil der Kirchengemeinden 67,5%	6.297.075 Euro
Anteil des Kirchenkreises 32,5 %	3.031.925 Euro
Vom Anteil des Kirchenkreises erhalten	
das Regionalzentrum 38%	1.152.131 Euro
das Diakonische Werk 32%	970.216 Euro

#### **I.3 Gliederung des Haushalts**

Der Haushalt 2017 ist in die nachfolgenden Teilhaushalte gegliedert:

	Haushaltsvolumen
Sachbuch 00 - Finanzverteilung	21.215.000 Euro
Sachbuch 10 - Haushalt des Kirchenkreises	3.730.550 Euro
Sachbuch 11 - Haushalt des Regionalzentrums	2.958.100 Euro
Sachbuch 20 - Pfarrdienst	7.208.800 Euro
Sachbuch 21 - Haushalt des Kita-Werkes	2.491.900 Euro
Sachbuch 22 - Haushalt der Kirchenkreisverwaltung	4.158.600 Euro
Sachbuch 30 - Strukturfonds	351.850 Euro
Haushaltsplan des Diakonischen Werkes (kaufm.)	6.376.730 Euro
Haushaltsplan der Kita des Kita-Werkes	27.494.100 Euro
<hr/> Der Haushalt wird festgestellt auf insgesamt	<hr/> 75.985.630 Euro

Die Haushaltspläne des Regionalzentrums, der Kindertagesstätten und des Diakonischen Werkes werden im Anhang in Form von Übersichten ausgebracht.

Die jeweiligen Stellenpläne sind Bestandteile der Teilhaushalte. Auf Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird in der Spalte "Bemerkungen" gesondert hingewiesen.

#### **I.4 Anteile der Kirchengemeinden**

Auf der Grundlage des festgestellten Anteils der Kirchengemeinden und der Anzahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. April 2016 werden die Anteile der Kirchengemeinden nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises und den Empfehlungen des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode im Haushalt 2017 nach Kirchengemeinde und Art der Zuweisung im Einzelnen dargestellt.

#### **I.5 Darlehensaufnahme**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft können im Haushaltsjahr 2017 Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 Euro aufgenommen werden.

#### **I.6 Bewirtschaftungsvermerke**

Die Einnahme- und Ausgabeansätze innerhalb eines Unterabschnitts sind gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für die in der Hauptgruppe 4 veranschlagten Personalausgaben, soweit Minderausgaben aus Stellenvakanzen resultieren. Mehreinnahmen aus Spenden, Kollekten, und Zuschüssen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Zweckgebundene Einnahmen sind übertragbar, solange ihr Zweck noch nicht erfüllt ist. Ferner sind nicht verausgabte Mittel für Baumaßnahmen bis zum Abschluss der jeweiligen Maßnahme übertragbar.

Andere Haushaltsmittel können mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisrates übertragen werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

#### **I.7 Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, Veränderung von Ansprüchen**

Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates entscheidet über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode. Mit der Entscheidung über die Mehrausgabe ist zugleich die Deckung festzulegen.

Mehrausgaben nach Nummer I.6 gelten nicht als außer- oder überplanmäßigen Ausgaben. Dies gilt auch für Zuweisungen, die aus der Bauunterhaltungsrücklage gedeckt werden sowie für Investitionszuweisungen, die mit früheren Haushalten oder Investitionsplänen bewilligt wurden.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen entscheiden die Leitungen der Werke des Kirchenkreises bis zu einem Betrag von 1.000 Euro; in den übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisrat.



### **I.8 Errichtung und Veränderung von Stellen**

Wird im Verlauf des Haushaltsjahres die Errichtung oder Veränderung von Stellen notwendig, nimmt der Kirchenkreisrat die Errichtung oder Veränderung der Stelle vor (§ 12 Absatz 3 der Finanzsatzung des Kirchenkreises). Er holt dazu die Einwilligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode ein, soweit die Kosten der Veränderung nicht überwiegend drittfinanziert sind. Auf die Veränderung ist in den Vermerken zum Stellenplan des folgenden Haushaltsjahres hinzuweisen.

### **I.9 Budgetregelung**

Auf Beschluss des Kirchenkreisrates vom 6.10.2014 werden die Teilhaushalte des Regionalzentrums und des Diakonischen Werkes budgetiert. Dabei erhält das Regionalzentrum einen Anteil von 38% und das Diakonische Werk von 32% des Plananteils des Kirchenkreises. Die Leitungen bewirtschaften ihre Haushalte und Stellenpläne im Rahmen der zugewiesenen Mittel nach den jeweiligen Geschäftsordnungen eigenverantwortlich und entscheiden über außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie über die Übertragung von Haushaltsmitteln.

Nummer I.6 und I.7 gelten mit der Maßgabe, dass die Einrichtungsleitungen an die Stelle des Kirchenkreisrates bzw. des vorsitzenden Mitgliedes des Kirchenkreisrates treten.

Ein Überschuss der budgetierten Haushalte wird in das Folgejahr übertragen oder den eigenen Rücklagen des Regionalzentrums bzw. des Diakonischen Werkes zugeführt. Ein Fehlbetrag ist aus den eigenen Rücklagen auszugleichen oder in das Folgejahr zu übertragen.

Diese Sonderregelungen treten außer Kraft, wenn der Kirchenkreisrat die Budgetierung wieder aufhebt.

### **I.10 Baumaßnahmen**

Gemeinschaftsmittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bis zu Kosten von 30.000 Euro nach den von der Kirchenkreissynode am 15. April 2016 beschlossenen Richtlinien werden im Einzelfall nicht gesondert veranschlagt. Sie werden aus der Rückstellung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Finanzsatzung des Kirchenkreises oder aus der daraus gebildeten Substanzerhaltungsrücklage finanziert. Über Zuweisungen bis 10.000 Euro entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates, im übrigen der Kirchenkreisrat; im Falle einer Zuweisung an den Kirchenkreis der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Aufgrund der Neubildung der Kirchengemeinderäte und wegen der nach den Richtlinien erforderlichen Abstimmungsprozesse kann die nach den Richtlinien vorgesehene Liste der heran stehenden Baumaßnahmen zum Haushalt 2017 noch nicht vorgelegt werden. Für das Haushaltsjahr 2017 findet daher § 5 der Richtlinien Anwendung. Der Finanzausschuss legt Abgabetermine für Anmeldungen fest.

### **I. 11 Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen**

Für die Wiederbesetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises besteht eine Pflichtvakanz von sechs Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat.

### **I.12 Finanzplanung**

Die Kirchenkreissynode verzichtet auf eine fünfjährige Finanzplanung.

### **I.13 Allgemeine Anordnungen und Anordnungsbefugnisse**

Für die Dauer des Haushaltsjahres gelten als allgemein angeordnet:

1. Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die/der Zahlungspflichtige vorher feststehen.
2. Alle Personalkosten.
3. Alle Weiterleitungen, wie Kollekten, Spenden, Irrläufer.
4. Erstattungen aller Art.
5. Zahlungen aufgrund vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

Am Ende des Haushaltsjahres sind die aufgrund der allgemeinen Anordnung angenommenen oder ausgezahlten Beträge nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen.

Anordnungsbefugnisse werden durch Beschluss des Kirchenkreisrates festgelegt und gelten über das Haushaltsjahr hinaus, soweit sie nicht widerrufen wurden.

### **I. 14 Verpflichtungsermächtigung**

Die Sanierung des St. Petri Domes zu Schleswig durch die Landeskirche wird in den Jahren 2017 bis voraussichtlich 2020 mit insgesamt 950.000 Euro gefördert. Hiervon werden voraussichtlich in 2017 110.000 Euro und in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils 280.000 Euro kassenwirksam. Die Finanzierung erfolgt über die gemeinsame allgemeine Ausgleichsrücklage ( Beschluss Kirchenkreisrat vom 24. Mai 2016 und Beschluss Finanzausschuss vom 30. Juni 2016).

### **I.15 Veröffentlichung**

Der Haushalt des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2017 ist mit Erläuterungen und Anhängen bekanntzugeben und im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Schleswig, Norderdomstraße 15, zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Schleswig, den 18. März 2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Der Kirchenkreisrat

Vorsitzende

Mitglied des Kirchenkreisrates

## Anlage 3 zur Niederschrift

### **Haushaltsbeschluss 2018**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg fasst gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2018:

#### **II.1 Haushaltsjahr 2018**

Das Haushaltsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

#### **II.2 Finanzverteilung im Haushaltsjahr 2018**

Die Finanzverteilmasse nach § 2 Absatz 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises beträgt für das Haushaltsjahr 2018	21.286.200 Euro.
Anteil der Gemeinschaftsaufgaben	11.746.500 Euro
Anteile der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises 2018	9.539.700 Euro
Anteil der Kirchengemeinde 67,5%	6.439.298 Euro
Anteil des Kirchenkreises 32,5 %	3.100.403 Euro
Vom Anteil des Kirchenkreises erhalten	
das Regionalzentrum 38%	1.178.153 Euro
das Diakonische Werk 32%	992.129 Euro

#### **II.3 Feststellung des Haushalts, Delegation an den Finanzausschuss**

Die Kirchenkreissynode stellt das Sachbuch 00- Finanzverteilung auf ein Haushaltsvolumen von 22.075.000 Euro fest.  
Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wird gemäß § 16 Absatz 1 des Haushaltsführungsgesetzes der Nordkirche beauftragt und bevollmächtigt, die einzelnen Teilhaushaltspläne sowie deren Stellenpläne nach den vorgegebenen Finanzanteilen der Nummer II.2 aufzustellen und ihre Volumina festzustellen.  
Die Gliederung des Haushalts 2018 entspricht der des Haushalts 2017 (Haushaltsvermerk Nummer I.3/2017).

#### **II.4 Anteile der Kirchengemeinden**

Auf der Grundlage des festgestellten Anteils der Kirchengemeinden und der Anzahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. April 2017 erstellt der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode für den Haushalt 2018 eine Darstellung der Anteile der Kirchengemeinden nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises und seinen Empfehlungen nach Kirchengemeinde und Art der Zuweisung im Einzelnen.

#### **II.5 Darlehensaufnahme**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft können im Haushaltsjahr 2018 Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 Euro aufgenommen werden.

## **II.6 Bewirtschaftungsvermerke**

Die Einnahme- und Ausgabeansätze innerhalb eines Unterabschnitts sind gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für die in der Hauptgruppe 4 veranschlagten Personalausgaben, soweit Minderausgaben aus Stellenvakanzen resultieren. Mehreinnahmen aus Spenden, Kollekten, und Zuschüssen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Zweckgebundene Einnahmen sind übertragbar, solange ihr Zweck noch nicht erfüllt ist. Ferner sind nicht verausgabte Mittel für Baumaßnahmen bis zum Abschluss der jeweiligen Maßnahme übertragbar.

Andere Haushaltsmittel können mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisrates übertragen werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

## **II.7 Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, Veränderung von Ansprüchen**

Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates entscheidet über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode. Mit der Entscheidung über die Mehrausgabe ist zugleich die Deckung festzulegen.

Mehrausgaben nach Nummer II.6 gelten nicht als außer- oder überplanmäßige Ausgaben. Dies gilt auch für Zuweisungen, die aus der Bauunterhaltungsrücklage gedeckt werden sowie für Investitionszuweisungen, die mit früheren Haushalten oder Investitionsplänen bewilligt wurden.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen entscheiden die Leitungen der Werke des Kirchenkreises bis zu einem Betrag von 1.000 Euro; in den übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisrat.

## **II.8 Errichtung und Änderung von Stellen**

Wird im Verlauf des Haushaltsjahres die Errichtung oder Veränderung von Stellen notwendig, nimmt der Kirchenkreisrat die Errichtung oder Veränderung der Stelle vor (§ 12 Absatz 3 der Finanzsatzung des Kirchenkreises). Er holt dazu die Einwilligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode ein, soweit die Kosten der Veränderung nicht überwiegend drittfinanziert sind. Auf die Veränderung ist in den Vermerken zum Stellenplan des folgenden Haushaltsjahres hinzuweisen.

## **II.9 Budgetregelung**

Auf Beschluss des Kirchenkreisrates vom 6.10.2014 werden die Teilhaushalte des Regionalzentrums und des Diakonischen Werkes budgetiert. Dabei erhält das Regionalzentrum einen Anteil von 38% und das Diakonische Werk von 32% des Plananteils des Kirchenkreises. Die Leitungen bewirtschaften ihre Haushalte im Rahmen der zugewiesenen Mittel nach den jeweiligen Geschäftsordnungen

eigenverantwortlich und entscheiden über außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie über die Übertragung von Haushaltsmitteln.

Nummer II.6 und II.7 gelten mit der Maßgabe, dass die Einrichtungsleitungen an die Stelle des Kirchenkreisrates bzw. des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisrates treten.

Ein Überschuss der budgetierten Haushalte wird in das Folgejahr übertragen oder den eigenen Rücklagen des Regionalzentrums bzw. des Diakonischen Werkes zugeführt. Ein Fehlbetrag ist aus den eigenen Rücklagen auszugleichen oder in das Folgejahr zu übertragen.

Diese Sonderregelungen treten außer Kraft, wenn der Kirchenkreisrat die Budgetierung wieder aufhebt.

### **II.10 Baumaßnahmen**

Gemeinschaftsmittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bis zu Kosten von 30.000 Euro nach den von der Kirchenkreissynode am 15. April 2016 beschlossenen Richtlinien werden im Einzelfall nicht gesondert veranschlagt. Sie werden aus der Rückstellung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Finanzsatzung des Kirchenkreises oder aus der daraus gebildeten Substanzerhaltungsrücklage finanziert. Über Zuweisungen bis 10.000 Euro entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates, im Übrigen der Kirchenkreisrat; im Falle einer Zuweisung an den Kirchenkreis der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

Aufgrund der Neubildung der Kirchengemeinderäte und wegen der nach den Richtlinien erforderlichen Abstimmungsprozesse sowie wegen der Beschlussfassung über einen Zwei-Jahres-Haushalt kann die nach den Richtlinien vorgesehene Liste der heran stehenden Baumaßnahmen zum Haushalt 2018 noch nicht vorgelegt werden. Für das Haushaltsjahr 2018 findet daher wiederum § 5 der Richtlinien Anwendung. Der Finanzausschuss legt Abgabetermine für Anmeldungen fest.

### **II. 11 Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen**

Für die Wiederbesetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises besteht eine Pflichtvakanz von sechs Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat.

### **II.12 Finanzplanung**

Die Kirchenkreissynode verzichtet auf eine fünfjährige Finanzplanung.

### **II.13 Allgemeine Anordnungen und Anordnungsbefugnisse**

Für die Dauer des Haushaltsjahres gelten als allgemein angeordnet:

1. Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die/der Zahlungspflichtige vorher feststehen.
2. Alle Personalkosten.
3. Alle Weiterleitungen, wie Kollekten, Spenden, Irrläufer.
4. Erstattungen aller Art.
5. Zahlungen aufgrund vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

Am Ende des Haushaltsjahres sind die aufgrund der allgemeinen Anordnung angenommenen oder ausgezahlten Beträge nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen.

Anordnungsbefugnisse werden durch Beschluss des Kirchenkreisrates festgelegt und gelten über das Haushaltsjahr hinaus, soweit sie nicht widerrufen wurden.

## **II. 14 Verpflichtungsermächtigung**

Die Sanierung des St. Petri Domes zu Schleswig durch die Landeskirche wird in den Jahren 2017 bis voraussichtlich 2020 mit insgesamt 950.000 Euro gefördert.

Aus der im Haushalt 2017 erteilten Verpflichtungsermächtigung werden im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich 280.000 Euro fällig. Die Finanzierung erfolgt über die gemeinsame allgemeine Ausgleichsrücklage ( Beschluss Kirchenkreisrat vom 24. Mai 2016 und Beschluss Finanzausschuss vom 30. Juni 2016).

## **II.15 Veröffentlichung**

Der Haushalt des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2018 ist mit Erläuterungen und Anhängen bekanntzugeben und im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Schleswig, Norderdomstraße 15, zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Schleswig, den 18. März 2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Der Kirchenkreisrat

Vorsitzende

Mitglied des Kirchenkreisrates